



Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 03, 40200 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

**Änderungsentwurf des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren
Energien - Stellungnahme Landeshauptstadt Düsseldorf**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleischer,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchte die Landeshauptstadt Düsseldorf die Möglichkeit nutzen, zum
o.g. Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplans LEP NRW Hinweise zu
geben und zu ihren Belangen Stellung zu nehmen.

Allgemeines

Grundsätzlich wird das Ziel der LEP-Änderung begrüßt.

Im Rahmen der LEP-Änderung wird überprüft, ob und wie NRW die Flächen-
beitragswerte für Windenergie in den unterschiedlichen Landesteilen errei-
chen kann. Gleichzeitig ergibt sich aus dem EEG die Notwendigkeit, die be-
stehenden Festlegungen des LEP zur Solarenergie anzupassen, um die Kli-
maschutzziele Nordrhein-Westfalens erreichen zu können.

Für Düsseldorf sind in der vom LANUV durchgeführten Flächenpotenzialana-
lyse 115 ha Potenzial für Windenergie ermittelt worden, unter Einbeziehung
der nicht streng geschützten Bereiche für den Schutz Natur ergeben sich
sogar 137 ha Potenzialfläche. Konkret verortet werden die Gebiete im LEP
nicht, die Darstellung soll mit der noch durchzuführenden Regionalplanän-
derung erfolgen.

Zu den textlichen Festsetzungen

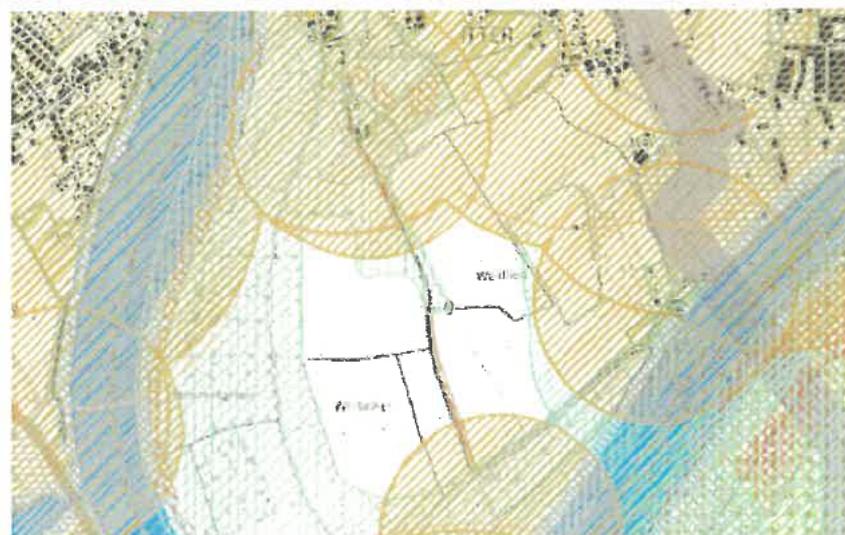
Entgegen der bisherigen Praxis werden zukünftig auch Teile der regional-
planerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Wind-
energiebereich genutzt werden können. Dies kann im Einzelfall bedenklich
sein, da für die Anlagengenehmigung nach §6 WindBG keine Umweltprü-
fung mehr vorgesehen ist, wenn auf der Planungsebene der Windbereichs-
darstellung (Regionalplanung) eine Umweltprüfung durchgeführt wurde.
Naturgemäß kann auf dieser Planungsebene aber keine echte Umweltfol-
genabschätzung erfolgen, so dass hier nicht unerhebliche Folgen für den
Natur- und Artenschutz zu erwarten sind, sollten die BSN in Anspruch ge-
nommen werden.

ab per Post
21.07.2021
AG

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Abschaffung der 1.500m-Abstandsregel im LEP vergrößert das Potenzial für Windenergiebereiche erheblich. Faktisch wirkt sich dies auf die Bereitstellung möglicher Potenziale in Düsseldorf voraussichtlich nur in den beiden in den folgenden Kartenauszügen dargestellten Teilbereichen aus, da die meisten Flächen des Stadtgebietes gleich durch mehrere Restriktionen (z.B. Siedlungsfläche, Flughafen, Gewässer, Naturschutz) nicht für Windenergie zur Verfügung stehen können.



(Auszug Planungskarte Wind, Energieatlas LANUV)

Die im **Ziel 10.2-2** benannte Festlegung von Vorranggebieten (Rotor-out-Flächen § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 WindBG) ohne Höhenbeschränkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf hinsichtlich der Umweltauswirkungen nicht prüfbar.

Die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehenen 4.151 ha sowie deren Verortung sind noch nicht gegeben, aber sie werden auch erst auf Regionalplanebene für das Stadtgebiet Düsseldorf genau festgelegt. Das LANUV hat zwar in einer Studie (Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142) Flächenpotenziale zum Ausbau der Windenergie in NRW ermittelt, es wird aber darauf hingewiesen, dass bei einem landesweiten

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

Betrachtungsmaßstab „häufig pauschalisierende, aber dennoch möglichst sachgerechte und plausible Bewertungen“ vorgenommen wurden. Weiter heißt es, „die spezifischen Gegebenheiten vor Ort oder technische Details können daher letztlich erst in konkreten regionalen oder lokalen Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend bewertet werden“ (siehe S. 4, LANUV-Fachbericht 142).

Die komplette Streichung des **Grundsatz 10.2-3** zu den Abstandsregelungen für Windenergieanlagen wird insofern kritisch gesehen, dass ein pauschaler Abstand um den Rand von dem Wohnen und der Erholung dienenden Gebiete der Rechtssicherheit von Bauleitplänen dienen würde. Ohne Abstandsregelung wird eine Klageanfälligkeit der Bauleitpläne zur Steuerung der Windenergie befürchtet.

Die Entwicklung von neuen, leistungsfähigeren und höheren Anlagen ist fortschreitend. Dies macht eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen z.B. der Flächennutzungsplanung schwierig. Es ist zu befürchten, dass die auszuweisenden Flächen auf Bauleitplanebene der gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten oder im folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren scheitern. Wenn der Abstand von ca. 1.000 m zur Wohnbebauung unterschritten wird, wird die Gefahr der unzumutbaren Lärmbelastung der Anwohner immer wahrscheinlicher und dies kann dann zu betrieblichen Einschränkungen der Anlagen, insbesondere nachts, führen. Durch den Wegfall der Abstandsregelung wird die Rechtssicherheit für Anwohnerinnen und Anwohner geschmälert. Die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen im 1.000 m - Bereich und mögliche Beschwerden führen zu einem erhöhten Aufwand der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

Der **Grundsatz 10.2-11** beinhaltet ein explizites Berücksichtigungsgebot kommunaler Belange bei der konkreten Flächenausweisung. Die regionalplanerisch noch festzulegenden Vorranggebiete und die bauleitplanerisch zusätzlich noch darzustellenden Konzentrationszonen sind als zu erwartete Mindestziele zu verstehen. Die Auswirkungen auf das Stadtgebiet Düsseldorf werden sich erst bei der konkreteren Planung der Vorranggebiete auf Regionalplanebene zeigen.

Ziel 10.2-12 sieht die Prüfung einer möglichen Nutzung von gewerblich-industriell-genutzten Bereichen (GIB) für Windenergie vor. Grundsätzlich sollen aufgrund des hohen Nutzungsdrucks bei Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion Gewerbe- und Industriegebiete vorrangig entsprechenden Unternehmen zur Verfügung stehen, sodass Unternehmen und damit verbundene Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden können. Dass Abstandflächen oder „Restflächen“ für die Nutzung von Windenergie geprüft werden sollen, steht hierzu nicht im Widerspruch, sondern kann als ergänzende Nutzung gewertet werden. Insbesondere dann, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

den Betrieben im jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet in Anspruch genommen werden kann, wird dies die Akzeptanz der Anlagen im Gebiet fördern. Inwieweit eine realistische Nutzung dieser Abstands- oder „Restflächen“ für Windenergie aufgrund der dichten Besiedelung des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Düsseldorf in Frage kommt, bleibt abzuwarten.

Die Festlegungen für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen zielen vor allem darauf ab, Flächen, die bisher wegen anderer Vorbelastungen (z.B. Lärm) nur untergeordnet genutzt wurden, oder Flächen, die stark überformt wurden (z.B. Halden, Deponien) für die Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Ebenso können Windenergiebereiche für Freiflächensolaranlagen genutzt werden (siehe **Grundsatz 10.2-17**). Diesen Festlegungen steht aus Sicht der Landeshauptstadt Düsseldorf nichts entgegen.

Auch die in **Ziel 10.2-18** genannte arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Solaranlagen ist denkbar, wenn es sich um Abstandsflächen, Lärmschutzwälle oder Überdeckung von Parkplätzen (z.B. in Flughafennähe) handelt.

Zum Umweltbericht

Die Umweltauswirkungen der 2. Änderung werden z.T. erwähnt, aber es wird sich nicht besonders damit auseinandergesetzt. So werden z.B. bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren der WEA (Tab.5 S. 43) die Auswirkungen der Immissionen durch Erschütterungen, Lärm, Schattenschlag auf den Menschen und die menschliche Gesundheit weder explizit benannt noch diskutiert. Eine Betrachtung der z.B. immer leistungsfähigeren und höheren Anlagen und deren Auswirkungen fehlt.

Erhebliche Umweltauswirkungen bei Heranrücken einer WEA an Wohnbebauung könnten z.B. durch ausreichende Abstände vermieden werden (siehe Kapitel 5.1.3. S. 49). Es wird im Umweltbericht davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte in späteren Verfahren (Regionalplan, Bauleitpläne, Genehmigungen) gelöst werden können.

Auch in der Wirkmatrix für die Freiflächen-Solarenergie-Anlagen (Tab. 20 S. 79) findet man keine anlagenbedingte immissionsschutzrechtlichen Wirkfaktoren (wie z.B. Blendung).

Es wird im Umweltbericht lediglich festgestellt: „Die gesamtplanerische Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen kann aufgrund der ausschließlich in textlicher Form vorliegenden, räumlich lediglich überörtlich verortbaren Festlegungen nur allgemeingültig erfolgen. Eine summarische Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des LEP, also eine detaillierte Quantifizierung der Folgen für die Umwelt sind nicht möglich und können erst im Zuge konkretisierender Planungen auf den nachgeordneten Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) vorgenommen werden (Abschichtung)“ (Zitat S. 93 Kapitel 7 Absatz 2).

Zu 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Oberbürgermeister Landeshauptstadt Düsseldorf

Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass bei der Genehmigung von einzelnen WEA-Standorten die rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen (z. B. TA Lärm, Verbot der optisch bedrängenden Wirkung von Siedlungsgebieten, Verbot von erheblich belästigendem Schattenwurf) zu beachten sind. „Ein entsprechender Schutz ist weiterhin bei der Errichtung jeder einzelnen WEA zu gewährleisten“ (S. 53. Absatz 1). Insgesamt wird aber auch immer wieder im Umweltbericht deutlich gemacht, dass zur Erreichung des Ziels 10.2-2 mit eventuell nachteiligen Veränderungen zu rechnen ist (siehe z.B. Tab. 8 S. 47 Abs.3). Auf die befürchteten negativen Auswirkungen durch den Wegfall der Abstandsregelungen wurde bereits eingegangen (zu Gestrichener Grundsatz 10.2-3)

Zu 4 Boden

Insbesondere durch die Errichtung von flächigen PV-Anlagen kann das Schutzgut Boden erheblich beeinträchtigt werden. Eine Kompensation ist hier nur in begrenztem Umfang möglich. Daher sollten Flächen mit wertvollen oder besonders wertvollen Böden nicht für flächige Photovoltaikanlagen genutzt werden, da zumindest bei der Errichtung diese Böden erheblich beeinträchtigt oder gar gänzlich zerstört werden können.

Zu 5 Wasser

In Düsseldorf gibt es nur künstliche oder erheblich veränderte Gewässer (Seen). Nach den neuen Regelungen im LEP ist hier die Errichtung von Floating-PV-Anlagen grundsätzlich möglich. Es gibt jedoch auch künstliche Seen auf Düsseldorfer Stadtgebiet, die ein erhebliches ökologisches Potenzial haben (z.B. Vorkommen von FFH-Arten). Insofern eignen sich nicht alle Seen für die Errichtung von Floating-PV-Anlagen. Gegen eine Errichtung von Floating-PV-Anlagen während des Abbaus oder als direkte Nachnutzung (Umweltbericht) bestehen keine Bedenken.